

Der Landtag von Niederösterreich hat am **- 4. JUNI 1998** beschlossen:

Änderung des NÖ Vergabegesetzes

Das NÖ Vergabegesetz, LGBl. 7200, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: "NÖ Vergabegesetz"

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1 Lieferaufträge

§ 2 Bauaufträge und Baukonzessionsaufträge

§ 3 Dienstleistungsaufträge

§ 4 Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

§ 5 Schwellenwerte bei Lieferaufträgen

§ 6 Schwellenwerte bei Bauaufträgen und Baukonzessionsaufträgen

§ 7 Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen

§ 8 Schwellenwerte bei Wettbewerben

§ 9 Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
sowie im Telekommunikationssektor

§ 10 Berechnung der Schwellenwerte in Schilling

§ 11 Persönlicher Geltungsbereich

§ 12 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Begriffsbestimmungen und Grundsätze des Vergabeverfahrens

§ 14 Die Ausschreibung

§ 15 Das Angebot

§ 16 Das Zuschlagsverfahren

§ 17 Prüfung der Angebote

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-,
Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen

§ 19 Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Lieferaufträgen

§ 20 Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und
Baukonzessionsaufträgen

§ 21 Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

§ 22 Besondere Bestimmungen für Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-
und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

Abschnitt IV

Rechtsschutz

§ 23 Schlichtungsverfahren

§ 24 Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates

§ 25 Einleitung des Nachprüfungsverfahrens

§ 26 Einstweilige Verfügungen

§ 27 Nichtigklärung der Entscheidung des Auftraggebers

§ 28 Entscheidungsfristen und Mutwillensstrafen im Nachprüfungsverfahren

§ 29 Kontrolle durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft

§ 30 Bescheinigungsverfahren

- § 31 Außerstaatliche Schlichtung
- § 32 Zivilrechtliche Bestimmungen
Schadenersatzpflichten des Auftraggebers
- § 33 Rücktrittsrecht des Auftraggebers
- § 34 Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften
- § 35 Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt V Schlußbestimmungen

- § 36 Mitteilungspflichten
- § 37 Strafbestimmungen
- § 38 Umgesetzte EG-Richtlinien
- § 39 Inkrafttreten

Anhang 1: Bezeichnung der Tätigkeiten entsprechend der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige gemäß § 2 Abs.1 Z.1

Anhang 2: Bauaufträge nach § 11 Abs. 4

Anhang 3: Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1

Anhang 4: Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2"

3. § 1 wird durch folgende §§ 1 bis 4 ersetzt:

"§ 1 Lieferaufträge

Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Lieferaufträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

§ 2 Baufträge und Baukonzessionsaufträge

- (1) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Bauaufträge, deren Vertragsgegenstand
1. die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer der in Anhang 1 genannten Tätigkeiten oder
 2. die Ausführung eines Bauwerkes, wobei als Bauwerk das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- und Hochbauarbeiten gilt, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
 3. die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt, ist.
- (2) Dieses Gesetz gilt für Baukonzessionsaufträge, das sind Aufträge, deren Vertragsgegenstand von Abs. 1 nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Arbeiten ausschließlich in dem Recht zur Nutzung des Bauwerkes oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

§ 3 Dienstleistungsaufträge

(1) Dieses Gesetz gilt für entgeltliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Anhänge 3 und 4, ausgenommen

1. Verträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen ungeachtet deren Finanzierungsmodalitäten, ausgenommen Verträge über finanzielle Dienstleistungen, die gleichzeitig, vor oder nach einem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden;
2. Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie Ausstrahlung von Sendungen;
3. Fernsprechdienstleistungen, Telexdienste, Mobilfunk, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation;
4. Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
5. Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken; ferner Verträge über Instrumente der Geld-, Wechselkurs- und öffentlichen Kredit- oder Geldreservpolitik;
6. Arbeitsverträge;
7. Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird;
8. Verträge über öffentliche Dienstleistungskonzessionen.

(2) Auf Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang 4 sind, sind nur die Bestimmungen des Abschnittes I und IV sowie des § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie sinngemäß die §§ 61, 63 und 69 des Bundesvergabegesetzes (§ 13 Abs. 5) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang 3 und Anhang 4 sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen gemäß Anhang 3 größer ist als derjenige der Dienstleistungen gemäß Anhang 4. Andernfalls sind nur die Bestimmungen des Abschnittes I und IV sowie des § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie sinngemäß die §§ 61, 63 und 69 des Bundesvergabegesetzes (§ 13 Abs. 5) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 4**Abgrenzung zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

Aufträge, die sowohl Lieferungen im Sinne des § 1 als auch Dienstleistungen im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben, gelten als Dienstleistungsaufträge, wenn der Wert der vom Auftrag erfaßten Dienstleistungen höher ist als der Gesamtwert der Waren. Andernfalls gelten derartige Aufträge als Lieferaufträge."

4. § 2 erhält die Bezeichnung § 5. § 5 Abs. 2 Z. 1 (neu) lautet:

"1. bei befristeten Verträgen der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;"

5. § 5 Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder

1. der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate, oder
2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist,

anzusetzen. Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen."

6. § 3 erhält die Bezeichnung § 6. Dem § 6 Abs. 2 (neu) wird folgender Satz angefügt:

"Als Lose im Sinne dieses Gesetzes gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhanges 1 (Gewerke)".

7. Nach dem § 6 (neu) werden folgende §§ 7 und 8 eingefügt:

"§ 7 Schwellenwerte bei Dienstleistungsaufträgen

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.
- (2) Bei Aufträgen über die folgenden Dienstleistungen ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
 2. bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Entgelte und Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
 3. bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Entgelte, die Honorare und sonstige Vergütungen.
- (3) Besteht eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß bei der Berechnung des in Abs. 1 angegebenen Betrages der Wert eines jeden Loses berücksichtigt werden. Beläuft sich der Wert der Lose auf den in Abs. 1 genannten Betrag oder einen höheren, so unterliegen alle Lose diesem Gesetz. Dies gilt nicht für Lose, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer weniger als 80 000 ECU beträgt, sofern der kumulierte Auftragswert dieser Lose 20 % des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.
- (4) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
1. bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
 2. bei unbefristeten Verträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48fache der monatlichen Zahlung.
- (5) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder
1. der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- oder Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate, oder
 2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, anzusetzen.

- (6) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
- (7) Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen.
- (8) Ein Beschaffungsauftrag für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen.

§ 8

Schwellenwerte bei Wettbewerben

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Wettbewerben, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 200 000 ECU oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 200 000 ECU beträgt."

8. § 4 erhält die Bezeichnung § 9. § 9 (neu) lautet:

"§ 9

**Schwellenwerte im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
sowie im Telekommunikationssektor**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
 1. im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 400.000 ECU, sowie
 2. im Telekommunikationssektor, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 600 000 ECU beträgt.
- (2) Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor gilt dieses Gesetz für die Vergabe von Bauaufträgen dann, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer mindestens 5 Millionen ECU beträgt.
- (3) Bei Aufträgen über die folgenden Dienstleistungen ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
 1. bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
 2. bei Bankdienstleistungen und anderen Finanzdienstleistungen die Entgelte und Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
 3. bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Entgelte, die Honorare und sonstige Vergütungen.
- (4) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
 1. bei befristeten Verträgen der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
 2. bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer das 48 fache der monatlichen Zahlung.
- (5) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist als geschätzter Auftragswert anzusetzen:
 1. bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages;
 2. bei unbefristeten Verträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48 fache der monatlichen Zahlung.

- (6) Sieht der beabsichtigte Liefer- oder Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der geschätzte Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf bzw. Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
- (7) Bei regelmäßig wiederkehrenden Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen oder bei Daueraufträgen ist als geschätzter Auftragswert entweder
1. der tatsächliche Wert der entsprechenden Aufträge im vorangegangenen Finanz- bzw. Haushaltsjahr oder in den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate, oder
 2. der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, anzusetzen.
- (8) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfaßt, hat auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile zu erfolgen. Diese Berechnung hat den Wert der Arbeiten für das Verlegen und die Installation zu umfassen.
- (9) Der geschätzte Auftragswert einer Rahmenvereinbarung ist der geschätzte Höchstwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge.
- (10) Der geschätzte Auftragswert eines Bauauftrages ist der Gesamtwert des Bauwerkes, wobei als Bauwerk das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten gilt, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.
- (11) Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes gilt bei der Aufteilung einer Lieferung mehrere Lose § 5 Abs. 4, bei der Aufteilung eines Bauwerkes in mehrere Lose § 6 Abs. 2.
- (12) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen haben die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen einzubeziehen.

(13) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Auftrages nicht mit der Folge hinzugefügt werden, daß die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieses Gesetzes entzogen wird.

(14) Die angewandte Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieses Gesetzes zu umgehen. Ein Beschaffungsauftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen."

9. § 5 erhält die Bezeichnung § 10. Im § 10 Abs. 1 (neu) wird die Wortfolge "nach den folgenden Bestimmungen" durch die Wortfolge "von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt.

10. § 10 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Die Höhe der jeweils gültigen Schwellenwerte in Schilling ergibt sich aus der Veröffentlichung der betreffenden Beträge durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Landesregierung hat diese Schwellenwerte im Landesgesetzblatt kundzumachen."

11. § 6 erhält die Bezeichnung § 11. § 11 Abs. 1 (neu) lautet:

"(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, das sind

1. das Land,
2. die Gemeinden,
3. die Gemeindeverbände,
4. die der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof gemäß Art. 127 Abs. 3 und Art. 127a Abs. 3 B-VG unterliegenden Unternehmen, soweit diese zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben, die nicht gewerblicher Art sind, zu erfüllen, und das Land zumindest die relative Mehrheit der in öffentlicher Hand befindlichen Anteile besitzt, wobei für Unternehmen nach Art. 127a Abs. 3 B-VG das Erfordernis der Gemeindeeinwohnerzahl von 20.000 nicht gilt,
5. Einrichtungen wie Stiftungen, Privatstiftungen und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungskörperschaften, soweit sie zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und

- a) mehrheitlich von Organen von Rechtsträgern im Sinne der Z. 1 bis 6 oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen der genannten Rechtsträger bestellt sind, oder
- b) hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Rechtsträger im Sinne der Z. 1 bis 6 unterliegen oder
- c) überwiegend von Rechtsträgern im Sinne der Z. 1 bis 6 finanziert werden, sowie

6. Landesgesellschaften und Städtische Unternehmungen nach dem Zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947 in der Fassung BGBl. Nr. 971/1993, sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach dem Gesetz über Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich, LGBl. 7800."

12. Nach dem § 11 Abs. 4 (neu) wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Für Bauaufträge im Sinne des Anhanges 2, die von anderen als öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, sowie in Verbindung mit Bauaufträgen im Sinne des Anhanges 2 vergebene Dienstleistungsaufträge, gilt dieses Gesetz nur, wenn diese Aufträge von öffentlichen Auftraggebern zu mehr als 50 % finanziert oder direkt gefördert werden."

13. § 7 erhält die Bezeichnung § 12. § 12 Abs. 1 (neu) lautet:

"(1) Dieses Gesetz gilt nicht

1. wenn für die Ausführung der Leistungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind oder der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet,
2. für Aufträge aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation,
3. für Aufträge aufgrund eines mit einem oder mehreren Staaten, die nicht EU- oder EWR-Mitgliedstaaten sind, abgeschlossenen Staatsvertrages über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Vertragsparteien gemeinsam zu verwirklichendes, zu tragendes oder zu nutzendes Objekt oder Vorhaben, wobei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft der Abschluß jedes Abkommens mitzuteilen und dessen Text zu übermitteln ist,
4. für Dienstleistungsaufträge, die an einen Auftraggeber im Sinne des § 11 Abs. 1 aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser aufgrund von mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften innehat, sowie
5. für die Vergabe von Aufträgen, wenn ein Auftraggeber im Rahmen der Verwaltung des Bundesvermögens (Art. 104 Abs. 2 B-VG) oder durch Inanspruchnahme von Förderungen an Vergaberegelnungen des Bundes gebunden ist."

14. Im § 12 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "§ 16" durch das Zitat "§ 22 und Abschnitt IV" ersetzt. Der zweite Satz entfällt.

15. § 8 erhält die Bezeichnung § 13. § 13 Abs. 1 (neu) lautet:

"(1) Die §§ 15 bis 28 des Bundesvergabegesetzes (Abs. 5) sind - mit Ausnahme der §§ 23, 25 Abs. 3 und 26 - sinngemäß anzuwenden."

16. Im § 13 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "§ 13 Abs. 2" durch das Zitat "§ 18 Abs. 2" ersetzt.

17. Im § 13 Abs. 3 (neu) wird am Satzanfang das Wort "für" durch "Für" ersetzt und dem bisherigen Text folgender zweite Satz angefügt: "Dieser soll grundsätzlich die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen."

18. § 13 Abs. 5 (neu) lautet:

"(5) Unter "Bundesvergabegesetz" versteht dieses Gesetz das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 1997 - BVergG), BGBl. I Nr. 56/1997."

19. § 9 erhält die Bezeichnung § 14. § 14 Abs. 1 (neu) lautet:

"(1) Die §§ 29 bis 41 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme der §§ 30 Abs. 1, 34, 35 Abs. 1, 36 Abs. 3, 37 Abs. 2 und 3 - mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß im Falle eines Schlichtungsverfahrens die Zuschlagsfrist um so viele Tage verlängert wird, wie der Auftraggeber den Zuschlag nicht erteilen darf (§ 23 Abs. 4)."

20. Im § 14 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "§ 22 Abs. 2" durch das Zitat "§ 29 Abs. 2" ersetzt.

21. Im § 14 Abs. 3 (neu) wird das Zitat "§ 13 Abs. 2" durch das Zitat "§ 18 Abs. 2" ersetzt.

22. Im § 14 Abs. 5 (neu) wird das Zitat "§ 13 Abs. 4" durch das Zitat "§ 18 Abs. 5" ersetzt.

23. § 10 erhält die Bezeichnung § 15. § 15 Abs. 1 (neu) lautet:
"(1) Die §§ 42 und 44 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 42 Abs. 3 erster Satz - sinngemäß anzuwenden."
24. § 11 erhält die Bezeichnung § 16. § 16 Abs. 1 (neu) lautet:
"(1) Die §§ 45 und 46 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme des § 46 Abs. 4 - sinngemäß anzuwenden."
25. § 12 erhält die Bezeichnung § 17. § 17 Abs. 1 (neu) lautet:
"(1) Die §§ 47 bis 57 des Bundesvergabegesetzes sind - mit Ausnahme der §§ 47 Abs. 6, 49 Abs. 4, 51 Abs. 1 und 3 sowie 54 Abs. 2 - sinngemäß anzuwenden."
26. Im § 17 Abs. 3 (neu) wird das Zitat "§ 10" durch das Zitat " § 16" ersetzt.
27. § 13 erhält die Bezeichnung § 18. Die Überschrift des § 18 (neu) lautet:
"Gemeinsame Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau-, Baukonzessions- und Dienstleistungsaufträgen"
28. Im § 18 Abs. 1 (neu) wird das Zitat "§§ 44 und 45" durch das Zitat "§§ 58 bis 60" ersetzt.
29. Im § 18 Abs. 2 (neu) lautet der Einleitungshalbsatz: "Hinsichtlich der Bekanntmachungen sind §§ 61 bis 63 und 65 des Bundesvergabegesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden,".

30. Im § 18 (neu) erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 4 und 5. Nach dem Abs. 2 wird folgender Abs. 3 (neu) eingefügt:

"(3) Bei Bekanntmachungen nach diesem Gesetz haben die Auftraggeber zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes die Bezeichnungen und Codes des Gemeinsamen Vokabulares für das öffentliche Auftragswesen (CPV), ABl. Nr. S 169 vom 3. September 1996, zu verwenden. Die Verwendung von Aktualisierungen des CPV entsprechend der Empfehlung 96/527/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 10. Juli 1996, ABl. Nr. L 222 vom 3. September 1996, Seite 10, ist von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

31. Im § 18 Abs. 4 (neu) wird das Zitat "§§ 47 bis 49" durch das Zitat "§§ 66 bis 68" ersetzt.

32. Im § 18 Abs. 5 (neu) wird das Zitat "§ 50" durch das Zitat " § 69" ersetzt.

33. § 14 erhält die Bezeichnung § 19. Im § 19 (neu) wird das Zitat "§§ 51 bis 54 und 56" durch das Zitat "§§ 71 bis 73" ersetzt.

34. § 15 erhält die Bezeichnung § 20. Im § 20 (neu) wird das Zitat "§§ 57 bis 66" durch das Zitat "§§ 74 bis 79" ersetzt.

35. Nach dem § 20 (neu) wird folgender § 21 eingefügt:

"§ 21**Besondere Bestimmungen über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**

Die §§ 80 bis 83 des Bundesvergabegesetzes sind sinngemäß anzuwenden."

36. § 16 erhält die Bezeichnung § 22. Im § 22 Abs. 1 (neu) wird die Wendung "gelten - unbeschadet des Abschnittes I dieses Gesetzes - die §§ 9 und 68 bis 77 des Bundesvergabegesetzes" durch die Wendung "gelten - unbeschadet des Abschnittes I und IV sowie des § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes - die §§ 15, 16 Abs. 1 und 5, 61 und 85 bis 98 des Bundesvergabegesetzes" ersetzt.
37. Im § 22 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "§ 67 Abs. 2 bis 6" durch "§ 84 Abs. 2 bis 4" ersetzt.
38. § 17 erhält die Bezeichnung § 23. § 23 Abs. 2 bis 8 (neu) lauten:
- "(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese sind von der Landesregierung aus dem Kreis der Landesbediensteten, welche Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens besitzen, auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Ein Mitglied muß dem rechtskundigen Verwaltungsdienst, eines dem höheren Bau- und technischen Dienst oder dem höheren kulturtechnischen Dienst angehören. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, wie das jeweils zu vertretende Mitglied, zu bestellen. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses, durch Abberufung bei grober Pflichtverletzung oder wenn die körperliche oder geistige Eignung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) nicht mehr gegeben ist sowie durch Verzicht. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Schlichtungsstelle aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu ergänzen, so sind neue Mitglieder (Ersatzmitglieder) für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

- (3) Ein Bieter oder Bewerber eines bestimmten Vergabeverfahrens kann um nachträgliche Prüfung einer Entscheidung des Auftraggebers wegen Rechtswidrigkeit schriftlich ersuchen, wenn er auf geeignete Weise glaubhaft macht, daß er
- am Abschluß eines dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages ein Interesse hat und
 - ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

In dem Ersuchen ist ein bestimmtes Begehren zu stellen.

- (4) Die Schlichtungsstelle hat den Auftraggeber unverzüglich vom Einlangen des Antrages auf Schlichtung zu verständigen. Der Auftraggeber darf innerhalb von vier Wochen ab der Verständigung bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen, es sei denn, daß vor Ablauf dieser Frist
1. das Ersuchen um Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zurückgezogen wird,
 2. eine gütliche Einigung zustande kommt oder
 3. die Schlichtungsstelle mitteilt, daß kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird.

In den Fällen der Z. 1 und 2 endet die Frist mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung bzw. der gütlichen Einigung, in den Fällen der Z. 3 zwei Wochen nach Verständigung durch die Schlichtungsstelle.

- (5) Die Streitparteien haben am Schlichtungsverfahren durch Übermittlung der von der Schlichtungsstelle benötigten Unterlagen und Teilnahme an den Verhandlungen mitzuwirken. Läßt sich ein Streitpartei in die Verhandlung nicht ein, ist in der Niederschrift (Abs. 8) festzuhalten, daß keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

- (6) Die Schlichtungsstelle hat - ohne dabei an ein bestimmtes förmliches Verfahren gebunden zu sein - ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung, in mündlichen, nicht öffentlichen Verhandlungen zwischen den Streitpartei Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine gütliche Einigung der Streitpartei hinzuwirken.

- (7) Von der Verhandlung sind auch Dritte zu verständigen, sofern sie von der Meinungsverschiedenheit betroffen sind. Diesen ist die Möglichkeit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.

- (8) Die Art des Auftrages, der geschätzte Auftragswert, der Verlauf und das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens sind in einer Niederschrift festzuhalten. Den Streitparteien ist je eine Abschrift hiervon zu übermitteln."
39. § 18 erhält die Bezeichnung § 24. Im § 24 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge "zum Zeitpunkt des erfolgten Zuschlages" durch die Worte "zur Zuschlagserteilung" ersetzt; das Zitat "(§ 20)" wird durch das Zitat "(§ 26)" und das Zitat "(§ 21)" durch das Zitat "(§ 27)" ersetzt.
40. Im § 24 Abs. 3 (neu) wird die Wortfolge "erfolgtem Zuschlag" durch die Wortfolge "Zuschlagserteilung oder nach Abschluß des Vergabeverfahrens" ersetzt und lautet der letzte Halbsatz: "ob ein übergangener Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte."
41. Im § 24 (neu) entfällt der Abs. 4.
42. § 19 erhält die Bezeichnung § 25. § 25 Abs. 2 (neu) lautet:
"(2) Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn in derselben Sache
1. ein Schlichtungsverfahren durchgeführt und keine gütliche Einigung erzielt wurde oder
 2. die Schlichtungsstelle mitgeteilt hat, daß kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, oder
 3. die Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen ab Einlangen des Antrages auf Schlichtung keine Verhandlung durchgeführt hat oder
 4. im Schlichtungsverfahren zwar eine gütliche Einigung erzielt worden ist, der Bieter oder Bewerber jedoch glaubhaft macht, daß der Auftraggeber sich nicht an das Ergebnis der gütlichen Einigung hält oder gehalten hat."
43. Im § 25 Abs. 3 (neu) wird das Zitat "§ 18 Abs. 3" durch das Zitat "§ 24 Abs. 3" sowie das Wort "vier" durch das Wort "sechs" ersetzt und dem Text folgender Satz angefügt:
"Die Zeit, in der ein Schlichtungsverfahren (§ 23) anhängig ist, wird in diese Fristen nicht eingerechnet."
44. Im § 25 Abs. 4 (neu) lautet die Z. 6:
"6. einen Nachweis über die Befassung der Schlichtungsstelle."

45. § 20 erhält die Bezeichnung § 26. Im § 26 Abs. 2 (neu) wird die Wortfolge "einen Monat nach Kenntnis der behaupteten Rechtswidrigkeit oder der unmittelbar drohenden Schädigung" durch die Wortfolge "zwei Wochen
- nach Eintritt der Voraussetzungen für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens (§ 25 Abs. 2 Z. 1 bis 3) bzw.
 - nach jenem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller Kenntnis davon erlangt hat, daß der Auftraggeber sich nicht an das Ergebnis der gütlichen Einigung hält oder gehalten hat (§ 25 Abs. 2 Z. 4)" ersetzt.
46. Im § 26 Abs. 4 (neu) wird das Wort "Aufhebung" durch das Wort "Nichtigerklärung" ersetzt und nach dem Wort "ausgesetzt" die Wortfolge "oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet" eingefügt.
47. Im § 26 (neu) entfällt der bisherige Absatz 5. Die Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen Abs. 5 und 6. Abs. 5 (neu) lautet:
- "(5) In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch zwei Monate nach Antragstellung, oder mit der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates über den Antrag auf Nichtigerklärung außer Kraft. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die einstweilige Verfügung unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind."
48. § 26 Abs. 6 (neu) lautet:
- "(6) Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Für die Vollstreckung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 472/1995."
49. § 21 erhält die Bezeichnung § 27. Im § 27 Abs. 3 (neu) werden die Worte "erfolgttem Zuschlag" durch das Wort "Zuschlagserteilung" ersetzt.

50. § 22 erhält die Bezeichnung § 28. Im § 28 Abs. 3 (neu) wird das Zitat "BGBl. Nr. 866/1992" durch das Zitat "BGBl. Nr. 471/1995" ersetzt.
51. § 23 erhält die Bezeichnung § 29. In der Überschrift und im Text des § 29 (neu) wird jeweils die Wortfolge "der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wortfolge "der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt. Das Zitat "§ 96" wird durch das Zitat "§ 119" ersetzt.
52. Nach dem § 29 (neu) werden folgende §§ 30 und 31 eingefügt:

"§ 30 Bescheinigungsverfahren

Auftraggeber, die eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 2 ausüben, können ihre Vergabeverfahren und ihre Vergabepraktiken, auf die § 22 anzuwenden ist, regelmäßig von einem Attestor oder einer Bescheinigungsstelle untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, daß diese Verfahren und Praktiken zum gegebenen Zeitpunkt mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes über die Auftragsvergabe und mit den diesbezüglichen österreichischen Vorschriften übereinstimmen. Auf dieses Verfahren sind § 120 Abs. 1 bis 3 des Bundesvergabegesetzes und die in der Anlage des BGBl. II Nr. 251/1997 enthaltene ÖNORM-EN 45503 "Bescheinigungs-Norm für die Bewertung der Auftragsvergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor", Ausgabe vom 1. April 1996, anzuwenden.

§ 31 Außerstaatliche Schlichtung

Jeder Bewerber oder Bieter, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag, auf den die Bestimmungen des § 22 zur Anwendung kommen, hat oder hatte und der behauptet, daß ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren für die Vergabe dieses Auftrages durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes über die Auftragsvergabe oder gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann ein Schlichtungsverfahren vor der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehmen. Auf dieses Verfahren ist § 121 des Bundesvergabegesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß

1. der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens an die Landesregierung zu richten ist, die für die unverzügliche Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Wege der zuständigen Bundesdienststellen zu sorgen hat, und
2. die Verordnung über nähere Regelungen betreffend den Schriftverkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, die Ausgestaltung des Schlichtungsverfahrens, die allfällige Beteiligung österreichischer Behörden am Verfahren und die Auswahl der Schlichter für das Schlichtungsverfahren von der Landesregierung zu erlassen ist."

53. § 24 erhält die Bezeichnung § 32. Im § 32 Abs. 1 (neu) entfällt der letzte Satz.

54. § 32 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) Kein Anspruch besteht, wenn gemäß § 24 Abs. 3 letzter Satz festgestellt worden ist, daß der übergangene Bewerber oder Bieter auch bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlages gehabt hätte."

55. § 25 entfällt.

56. Die §§ 26, 27 und 28 erhalten die Bezeichnung § 33, 34 und 35.

57. Im § 35 Abs. 1 (neu) wird das Zitat "§§ 24 bis 26" durch das Zitat "32 und 33" ersetzt.

58. Im § 35 Abs. 2 (neu) wird das Zitat "§ 18 Abs. 3" durch das Zitat "§ 24 Abs. 3" ersetzt.

59. § 29 erhält die Bezeichnung § 36.

60. § 30 erhält die Bezeichnung § 37. Im § 37 (neu) wird das Zitat "§ 23" durch das Zitat "§ 29" und das Zitat "§ 29" durch das Zitat "§ 36" ersetzt.

61. Nach dem § 37 (neu) wird folgender § 38 eingefügt:

"§ 38

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 1.
2. Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 54
3. Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S. 1.
4. Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33.
5. Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 84.
6. Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14."

62. § 31 erhält die Bezeichnung § 39.

63. Im Anhang 1 wird das Zitat "§1 Abs. 2 Z. 1" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1 Z. 1" ersetzt.

64. Im Anhang 2 wird das Zitat "§ 1 Abs. 3" durch das Zitat "§ 11 Abs. 4 " ersetzt und die Wortfolge "Sonstiger Spezialbau" wird durch die Wortfolge "Sonstiger Spezialbau für andere Tiefbauarbeiten" ersetzt.

65. Dem Anhang 2 werden folgende Anhänge 3 und 4 angefügt:

"Anhang 3
Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 635, 886	50200000-7, 50404000-9 52700000-6 ex 28000000-2 ex 29000000-9 72500000-0 ex 31000000-6 ex 32000000-3 ex 33000000-0 ex 34000000-7 ex 35000000-4
2	Landverkehr ¹⁾ einschließlich Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304	60212000-7, 60213000-4 60214000-1, 60220000-6 60230000-9, 60240000-2 (außer 60242100-7) 64121000-0, 74601400-6
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	62000000-2 (außer 62102100-8)
4	Postbeförderung im Landverkehr ¹⁾ sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60242100-7 62102100-8 62202000-8
5	Fernmeldewesen ²⁾	752	64201000-5 64202000-2
6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte ³⁾	ex 81 812, 814	66000000-0, 67200000-9 65000000-3, 67100000-8
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84	72000000-5
8	Forschung und Entwicklung ⁴⁾	85	73000000-2
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	74121000-3 74122000-0
10	Markt- und Meinungsforschung	864	74130000-9
11	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten ⁵⁾	865, 866	74140000-2 74150000-5
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867	74200000-1 74300000-2
13	Werbung	871	74400000-3
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874 82201 bis 82206	70300000-4 74700000-6

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	22210000-5 22223000-9 22230000-1 22241000-1 22250000-7 22300000-3
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	900000000-7

1) Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

2) Siehe aber § 3 Abs. 1 Z 3.

3) Siehe aber § 3 Abs. 1 Z 5.

4) Siehe aber § 3 Abs. 1 Z 7.

5) Siehe aber § 3 Abs. 1 Z 4.

Anhang 4

Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 2

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.	CPV-Referenz-Nr.
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64	55000000-0
18	Eisenbahnen	711	60100000-9, 60211000-0
19	Schifffahrt	72	61000000-5
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	63000000-9
21	Rechtsberatung	861	74110000-3
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872	74500000-4
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)	74600000-5 (außer 74601400-6)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	80000000-4
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	85000000-9
26	Erholung, Kultur und Sport	96	92000000-1
27	Sonstige Dienstleistungen		